

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1936	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 36	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Olympischen Spiele 1936.....	577
15. 7. 36	Verordnung über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbaun	578
29. 7. 36	Verordnung zur Ergänzung des Reichsjagdgesetzes	578

Im Teil II, Nr. 27, ausgegeben am 31. Juli 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Olympischen Spiele 1936.

Vom 31. Juli 1936.

1

In Ergänzung meiner Verordnung über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936 vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 51) stifte ich für verdienstvolle Mitarbeit bei den Olympischen Spielen 1936 die

„Deutsche Olympia-Erinnerungsmedaille“.

2

Die aus weißem Metall bestehende runde Deutsche Olympia-Erinnerungsmedaille zeigt auf der Vorderseite das Hoheitszeichen des Reichs, hinter dem ein die fünf olympischen Ringe tragender Eckturm steht, und die Jahreszahl 1936. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Für verdienstvolle Mitarbeit bei den Olympischen Spielen 1936“ und darunter ein Eichenzweig.

3

Die Deutsche Olympia-Erinnerungsmedaille wird an einem drei Zentimeter breiten Band von gleicher Ausführung wie das der zweiten Klasse des Deutschen Olympia-Ehrenzeichens im Knopfloch oder auf der linken Brustseite getragen.

Die Ziffern 5 bis 9 der Verordnung über die Stiftung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Olympischen Spiele 1936 vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 51) finden Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

**Verordnung
über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften
für den Kleinwohnungsbau.
Vom 15. Juli 1936.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 56) wird verordnet:

Der im § 2 des bezeichneten Gesetzes festgesetzte Höchstbetrag von 250 Millionen Reichsmark wird um 150 Millionen Reichsmark auf 400 Millionen Reichsmark erhöht.

Berlin, 15. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

**Verordnung zur Ergänzung des Reichsjagdgesetzes.
Vom 29. Juli 1936.**

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und des § 70 Abs. 1 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird folgendes verordnet:

§ 1

Es ist verboten, jagdbare Tiere vom Pferde aus hinter der Meute zu hegen oder zu jagen (sogenannte Parforcejagd).

§ 2

Zuwiderhandlungen werden nach § 60 Abs. 2 und §§ 61, 62 des Reichsjagdgesetzes bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1936.

Der Reichsjägermeister

Göring

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

Fried